

# Beistands-Protokoll Nr. 605

Termin: 06.09.2017 von 8:15 bis 8:23 Uhr

Sachbearbeiter: Janine Herz Zimmer: 391 Tel.: 905-617

Fallmanagement  Leistungsstelle  Notfallsprechstunde



Ratsuchender:

Name, Vorname: Jessika Faneo

Straße: Kluse 22

PLZ, Stadt: 58638 Iserlohn

Tel.: \_\_\_\_\_

Mail.: \_\_\_\_\_

Familienstand: \_\_\_\_\_

aufRECHT e.V.  
Baarstraße 30  
58636 Iserlohn

Tel.: 02371 /  
Fax: 02371 /  
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

Beistand: U. Wockelmann

Thema: allgemeine Terminsvorladung

vorher getroffene Vereinbarungen

Kein Termin - ohne Beistand, aber Gesprächsbereitschaft anzeigen

## Gesprächsinhalte

Zum Sachverhalt, Fakten	Zur Beziehungsebene	Meine Wahrnehmung	Meine Einschätzung
<p>Wir trafen uns pünktlich vor dem Jobcenter und Frau Faneo rief in meinem Beisein Frau Herz an, um die Gesprächsbereitschaft anzuzeigen und auch um mich als ihren Beistand anzumelden. Das Handy war laut gestellt, damit ich mithören konnte. Frau Herz teilte Frau Faneo mit, dass ich Hausverbot hätte und nicht ins Haus dürfe. Frau Faneo erwiderte nur, dass sie mit einem Hausverbot nichts zu tun hätte, es ginge hier um ihr Recht auf einen Beistand ihrer Wahl. Dies sei gesetzlich geregelt. Gleichzeitig bot sie Frau Herz an, dass Gespräch auch draußen zu führen, (um beiden Seiten gerecht zu werden.) Dies lehnte Frau Herz ab. <b>Sie merkte an, Frau Faneo solle sachlich bleiben und</b> allein nach oben kommen. Das lehnte Frau Faneo höflich ab. Inzwischen hatte sich auch unser Vereinsmitglied Timo Saul dazugesellt und wurde ebenfalls Ohrenzeuge des Gesprächs. Das Telefonat dauerte 65 Sekunden.</p> <p>Daraufhin meinte Frau Herz zunächst Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten nehmen zu wollen und dann zurückzurufen. Wir warteten vor der Tür. Um 8:17 Uhr rief Frau Herz zurück. Mit wem sie gesprochen hätte, sagte sie nicht, aber sie hielt daran fest Frau Faneo das Recht auf den Beistand abzusprechen und forderte sie erneut auf zu ihr zu kommen. „Nicht ohne meinen Beistand.“ Frau Faneo blieb standhaft und forderte bei Frau Herz nunmehr zunächst telefonisch die schriftliche Ablehnung des Beistandes ein, wie dies im § 13 SGB X vorgeschrieben ist.</p> <p><i>(7) 1Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.</i></p> <p>Frau Herz berief sich auf ihre Vorgesetzten und verweigerte sogar die rechtlich gebotene Umsetzung der Abweisung. Zudem meinte sie Frau Faneo unterstellen zu können, sie sei nicht zum Termin erschienen. Das ist falsch. Außer Timo Saul und mir kann dies sogar noch eine Arbeitskollegin bezeugen, die uns zufällig vor dem Jobcenter gesehen hat. Das gab auch Frau Faneo deutlich zu verstehen. Als auch die Sanktionsdrohung nicht fruchtete, meinte Frau Herz eine Folgeeinladung verschicken zu wollen. (Vielleicht ist bis dahin das Hausverbot gegen mich aufgehoben. Die Entscheidung des LSG steht aus.)</p>			

Nach 1.41 min legte Frau Herz den Hörer einfach auf ohne sich zu verabschieden. Nach dem Gespräch betraten Frau Faneo und Herr Saul das Foyer und übergaben dort um 8:23 den Antrag auf einen Abweisungsbescheid in Schriftform, um eine gerichtliche Überprüfung veranlassen zu können.

**Ergebnisse des Gespräches**    Problem gelöst     Widerspruch erforderlich     Klage erforderlich

z.B. Nutzen für Ratsuchende, Förderung, Sanktion abgewehrt, Kosten eingespart,

**Frau Faneo teilte uns mit, dass sie auch bei einem Folgetermin nicht auf ihren Beistand verzichten werde.**

**Auswertung des Gespräches mit Ratsuchenden**

z.B. Gefühlsebene Ratsuchende, eigene Gefühle, Einschätzung des Ergebnisses, Absprachen eingehalten

Jessika Faneo  
Kluse 22  
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis  
Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn  
Fax.: 02371 905-799

06.09.2017

Zurückweisung meines Beistands am 06.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesprächstermin mit Frau Janine Herz am heutigen Tage scheiterte an der Zurückweisung meines Beistandes Ulrich Wockelmann.

Meine Erfahrungen mit dem Jobcenter Märkischer Kreis haben mich gelehrt, dass es durchaus sinnvoll ist, das gesetzlich verbrieftete Recht auf einen Beistand meines Vertrauens zu nutzen.

Dieses Recht haben Sie heute missachtet und als Vereinsmitglied bei aufRECHT e.V. möchte ich eine gerichtliche Prüfung veranlassen. Aus diesem Grund bitte ich darum die Zurückweisung rechtsmittelfähig zu bescheiden und entsprechend zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

§ 13 SGB X  
Bevollmächtigte und Beistände

(1) 1Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. 2Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. 3Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. 4Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) 1Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. 2Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. 3Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. 4Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) 1Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. 2Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) 1Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. 2Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

**(7) 1Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.**

2Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.